

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Schweinfurt  
Az. 40.3 – 824/1/4 – 91/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag des Landkreises Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für wesentliche Änderungen der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle), Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt;  
Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Behandlung von „Biogut“, Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung, Erhöhung der Durchsatzleistung der Vergärungsanlage von 25.000 t/a auf 30.000 t/a und weitere Änderungen**

Das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Immissionsschutz, hat dem Landkreis Schweinfurt mit Bescheid vom 15.04.2021, Az. 40-3-824/1/4-91/20, für das vorgenannte Änderungsvorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid auch im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

**Gegen Empfangsbekanntnis:**

Landkreis Schweinfurt  
Sachgebiet 43 - Abfallwirtschaft  
Schrammstr. 1  
97421 Schweinfurt

Unser Zeichen/ Kassenzzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

40.3 - 824/1/4 - 91/20

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

info@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 0 (Vermittlung)

Telefax: 09721 / 55 – 78 337

Zi.-Nr.:

Datum: 15.04.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für wesentliche Änderungen der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle), Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt; Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Behandlung von „Biogut“, Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung, Erhöhung der Durchsatzleistung der Vergärungsanlage von 25.000 t/a auf 30.000 t/a und weitere Änderungen**

Anlagen: 1 Ordner „Bauherr“ - Antragsunterlagen, i. R.  
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“, g. R.  
1 Merkblatt für Bauherrn mit Anlagen (Baurecht)  
1 Heftung „Informationen für den Bauherrn“  
5 überzählige Antragsordner sowie diverse überholte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

1. Dem Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG für den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) erteilt.

**Hausanschrift**

Landratsamt  
Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**Kontakt**

Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0  
Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail info@lrasw.de  
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

**Öffnungszeiten**

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

**Bankverbindung**

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie nach Nr. 5.3 b i) des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie),
- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen (stationäre Siebanlage) von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst neben weiteren Einzeländerungen insbesondere die nachfolgend genannten Änderungen:

- Errichtung eines Gebäudes mit Abluftbehandlung zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (u. a. Bunker, Krananlage, Trommelsieb, Windsichter und Metallabscheidung)
- Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung (Einsatz des Pressenoutputs aus der Nassvergärung in den Trockenfermentern und thermophiler Betrieb der Trockenvergärung zur Hygienisierung der Bioabfälle im geschlossenen System)
- Erhöhung der jährlichen Verarbeitungskapazität der Vergärungsanlage (Nass- und Trockenvergärung) um 5.000 t/a auf 30.000 t/a und der zusätzlich für die Kompostierung vorgesehenen Abfälle, die zuvor nicht die Vergärungsanlage durchlaufen (sog. „Strukturmaterial“), um 2.000 Tonnen/Jahr auf 8.000 Tonnen/Jahr

3. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist an folgende, zum Teil geänderte Leistungsgrenzen der Anlagen gebunden:

3.1. Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nass- und Trockenvergärungsanlage) nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

- Maximale Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen: 30.000 Tonnen/Jahr

3.2. Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

- Maximale Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen insgesamt 26.999 Tonnen/Jahr
- Maximale Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen insgesamt 74 Tonnen/Tag
- Maximale Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen, die zuvor nicht die Vergärungsanlage durchlaufen haben (sog. Strukturmaterial) 8.000 Tonnen/Jahr

3.3. Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (stationäre Siebanlage) nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

- Maximale Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen 30.000 Tonnen/Jahr
- Maximale Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen 30 Tonnen/Stunde

4. Verbindliche Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichneten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen und Pläne (Antragsunterlagen):  
Die beantragten Änderungen sind nach Maßgabe dieser genehmigten Antragsunterlagen vorzunehmen, soweit nicht im Einzelfall Nebenbestimmungen dieses Bescheids oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende und damit vorrangige Regelungen treffen.  
Evtl. Grünstifteintragungen und Streichungen in den Planzeichnungen sind verbindlich zu beachten.

Die Antragsunterlagen wurden – abgesehen von den unter Ziffer 4.6. dieses Bescheides genannten Bauantragsunterlagen – von der Finsterwalder Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Mailingweg 5, 83233 Bernau, erstellt.

- 4.1. Antrag / Beschreibung
- 4.1.1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Schreiben vom 28.05.2020
- 4.1.2. Schreiben vom 23.07.2020 mit Klarstellungen zur Entwässerung (als separater Antrag)
- 4.1.3. E-Mail vom 20.01.2021 mit Richtigstellung zur Abluftführung der Trockenvergärungsanlage
- 4.1.4. Schreiben vom 01.02.2021 mit Konkretisierung der Verarbeitungskapazität der Vergärungsanlage
- 4.1.5. Darstellung und Beschreibung der beantragten Änderungen
- 4.2. Übersicht der bestehenden Genehmigungen
- 4.3. Lagepläne
- 4.3.1. Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 5.000) vom 13.05.2020
- 4.3.2. Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000) vom 13.05.2020
- 4.4. Kurzbeschreibung der Maßnahmen bzw. Änderungen
- 4.5. Angaben zur erforderlichen „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 4.6. Bauantragsunterlagen
- 4.6.1. Deckblatt Bauplanmappe
- 4.6.2. Inhaltsverzeichnis Bauantragsunterlagen
- 4.6.3. Antrag auf Baugenehmigung vom 02.06.2020
- 4.6.4. Baubeschreibung vom 02.06.2020
- 4.6.5. Antrag auf Zulassung einer Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) bezüglich der Abstandsflächen vom 02.09.2020 (nicht mehr erforderlich)
- 4.6.6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte (Maßstab 1 : 1.000) vom 22.11.2019
- 4.6.7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte (Maßstab 1 : 2.000) vom 22.11.2019
- 4.6.8. Statistik der Baugenehmigungen, ohne Datum
- 4.6.9. Berechnung der Brutto-Grundfläche und des Brutto-Rauminhalts
- 4.6.10. Berechnung der Nutzfläche
- 4.6.11. Beschreibung der Baumaßnahme
- 4.6.12. Berechnung der Abstandsflächen (überholt)
- 4.6.13. Eingabeplan „Lageplan“ (Maßstab 1 : 1.000) von Dez. 2019 mit Nachbarunterschrift
- 4.6.14. Eingabeplan „Grundrisse“ (Maßstab 1 : 100) von Dez. 2019 mit Nachbarunterschrift
- 4.6.15. Eingabeplan „Schnitte, Ansichten“ (Maßstab 1 : 100) vom Dez. 2019 mit Nachbarunterschrift

- 4.7. Pläne (Bestand und Erweiterung), Lagepläne, Beschreibung Layout
  - 4.7.1. Plan Lageplan Anlagenerweiterung (Maßstab 1 : 1.000) vom 07.08.2019, Nr. 1809-ANL0-EP01-00
  - 4.7.2. Plan Layout Anlagenerweiterung (Maßstab 1 : 100) vom 07.08.2019, geändert am 01.10.2020, Nr. 1809-ANL0-EP02-04
  - 4.7.3. Plan Ansichten Anlagenerweiterung (Maßstab 1 : 100) vom 07.08.2019, geändert am 26.08.2020, Nr. 1809-ANL0-EP03-01
  - 4.7.4. Plan Layout gesamt, Band gerade, Typ Airlift (ohne Maßstab) vom 14.11.2018, geändert am 26.02.2019, Nr. 1809-Anl0-01KZ-05
  - 4.7.5. Plan Layout Siebhalle, Typ Airlift (ohne Maßstab) vom 31.10.2018, geändert am 26.02.2019, Nr. 1809-Anl1-00KZ-05
  - 4.7.6. Beschreibung „Neue geschlossene Biogutsiebanlage“ Layout Anlage komplett, ohne Datum
  - 4.7.7. Beschreibung „Neue geschlossene Bioguthalle“ Layout Anlage Lüftung, ohne Datum
  - 4.7.8. Beschreibung „Neue geschlossene Biogutsiebanlage“ Layout Anlage Siebung, ohne Datum
  - 4.7.9. Plan Entwässerung Anlagenerweiterung (Maßstab 1 : 100) vom 07.07.2020, geändert am 29.09.2020, Nr. 1809-ANL0-EP10-01
- 4.8. Massenbilanzen
  - 4.8.1. Massenbilanz Vergärungsanlage Rothmühle, 60 mm Siebschnitt, ohne Datum
  - 4.8.2. Massenbilanz Vergärungsanlage Rothmühle, Sieblochung 80 mm, ohne Datum
- 4.9. Technische Daten, jeweils beispielhaft (d.h., es können auch vergleichbare Aggregate mit ähnlichen Eigenschaften und Leistungsdaten zur Ausführung kommen)
  - 4.9.1. Siebmaschine SM/SST-Baureihe, Doppstadt Systemtechnik GmbH
  - 4.9.2. Biologische Abluftreinigung Dorset FS, Dorset Agrar- und Umwelttechnik GmbH
  - 4.9.3. Darstellung Krantechnik, Gloning Krantechnik GmbH
  - 4.9.4. Dosierer, Havelberger Fahrzeug- und Maschinenbau GmbH
  - 4.9.5. Windsichter „Airlift2“, Westeria Fördertechnik GmbH
  - 4.9.6. Materialverteiler „Disc-Spreader“, Westeria Fördertechnik GmbH
- 4.10. Kostenermittlung
- 5. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:

**Bedingungen:**

- 5.1. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unter der Bedingung, dass vor dem dauerhaften Regelbetrieb der mit dieser Genehmigung geänderten Anlagen eine Abnahme durch das Landratsamt Schweinfurt vorgenommen wird.  
Der Abnahmetermin ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten dauerhaften Regelbetrieb mit dem Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, zu vereinbaren.
- 5.2. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der - geänderten - Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

## **Auflagen:**

### **Immissionsschutz**

- 5.3. Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten.
- 5.4. Annahme- und Aufbereitungsbereich im Gebäude zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (Annahme- und Aufbereitungshalle) sind geschlossen zu betreiben.  
Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen.  
Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.  
Die Tore sind hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit regelmäßig zu kontrollieren und entsprechend zu warten.
- 5.5. Die Abgase sämtlicher Bereiche der Annahme- und Aufbereitungshalle, in denen die organischen Abfälle angenommen, aufbereitet oder gelagert werden, sind zu fassen und der ausreichend dimensionierten Abluftreinigungsanlage (Biowäscher) zuzuführen.  
Dabei sind die Abgase in der Annahme- und Aufbereitungshalle vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen.  
Antragsgemäß ist die Abluft aus der Nassvergärungsanlage ebenfalls der Abluftreinigungsanlage (Biowäscher) zuzuführen.
- 5.6. Für die Auslegung und den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (Biowäscher) sind die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3478 „Biologische Abgasreinigung - Biowäscher“ (Ausgabe März 2011) zu beachten.  
Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb einzuhaltenden Parameter (z. B. pH-Wert der Waschflüssigkeit, Rohgastemperatur, Füllstand) sind schriftlich in einer Betriebsanweisung festzulegen.  
In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Art und Häufigkeit der Kontrolle dieser Parameter festzulegen.  
Die Durchführung sowie die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.7. Die Abluft ist nach der Abluftreinigungsanlage (Biowäscher) über den Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Windströmung abzuleiten.
- 5.8. Im gereinigten Abgasstrom dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Ammoniak:   | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: | 0,40 g/m <sup>3</sup> |
| Staub:  | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
- Bei organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist im gereinigten Abgasstrom eine Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup> durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen anzustreben.  
Geruchsstoffe im behandelten Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE<sub>E</sub>/m<sup>3</sup> (Anzahl der europäischen Geruchseinheiten (GE<sub>E</sub>) nach DIN EN 13725 in einem Kubikmeter) nicht überschreiten.  
Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.  
Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 5.9. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der mit dieser Genehmigung geänderten Anlagen, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der unter Ziffer 5.8 dieses Bescheids festgesetzten

Emissionsgrenzwerte durch eine Abnahmemessung und in der Folge alle 3 Jahre durch wiederkehrende Emissionsmessungen von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen.

Die Messplanung, die Auswahl der Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse hat nach den Ziffern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 und 5.3.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Genehmigungsbehörde ist spätestens 8 Tage vor der Durchführung der Messung über den Messtermin und die Messplanung zu informieren.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht gemäß den Vorgaben der Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft anzufertigen. Der Messbericht ist unverzüglich nach Fertigstellung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **Baurecht**

- 5.10. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist für das neue Gebäude zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (Annahme- und Aufbereitungshalle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Berggrnefeld eine Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinn der Anlage 2 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorIV) und/oder ein bescheinigter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Die ggf. erforderliche Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) muss durch einen Sachverständigen (Prüfamt bzw. anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik) erfolgen. Die Bescheinigung und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen. Die Möglichkeit einer abschnittswisen Bescheinigung bleibt unberührt.

Das Landratsamt Schweinfurt wird im Rahmen der Bauüberwachung überprüfen, ob diese Nachweise vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Bauarbeiten, insbesondere aus Sicherheitsgründen, kostenpflichtig eingestellt werden (Art. 75 Abs. 1 BayBO). Unabhängig davon bitten wir, vor Aufnahme der Bauarbeiten dem Landratsamt Schweinfurt eine Kopie des Statikprüfberichts zu überlassen.

## **Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Technischer Immissionsschutz**

- 5.11. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV), das auch Ausführungen zum Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV enthält, ist vor der Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung geänderten Anlagen an die dann geschaffenen Gegebenheiten anzupassen. Das aktualisierte Konzept ist dem Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

## **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

- 5.12. Der Annahmehunker mit Leckageüberwachung im Gebäude zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (Annahme- und Aufbereitungshalle) ist einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 in Verbindung mit § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu unterziehen.

- 5.13. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich unbelastetes Oberflächenwasser von den befestigten Freiflächen im Bankett der Umfahrung der Annahme- und Aufbereitungshalle versickert wird.  
Das Wasser von den verunreinigten Bereichen ist zuverlässig den Schmutzwassersammelbecken zuzuleiten.

## **Naturschutz**

- 5.14. Zur Minimierung von Bodenversiegelungen sind nur solche Freiflächen und Andienungsbereiche mit einem versiegelnden Belag auszustatten, für die dies funktional dringend erforderlich ist.  
Wo funktional möglich, sind vorrangig versickerungsgünstige Beläge, wie z. B. Schotterdecke, Schotterrasen, Betonpflaster mit Splittfuge, zu verwenden.

## **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 5.15. Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind hinsichtlich der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 5.16. Arbeitsmittel (z. B. Siebanlagen, Shredder, Förderbänder), die Schäden verursachenden Einflüssen (z. B. Materialalterung, Beschädigung, Nässe, Staub) ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, sind wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen (§ 14 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV). Die wiederkehrende Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Abs. 6 BetrSichV ermittelten Fristen stattfinden.
- 5.17. Die Krananlage im Gebäude zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (Annahme- und Aufbereitungshalle) ist nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4 BetrSichV i. V. m. Anhang 3 Abschnitt 1 „Krane“ der BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen.
- 5.18. Das Explosionsschutzdokument gemäß Betriebssicherheitsverordnung ist hinsichtlich der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob aufgrund der Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung und der Hygienisierung eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Wurden bei der Prüfung Gefährdungen ermittelt und bewertet, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Wirksamkeit der getroffenen Explosionsschutzmaßnahmen ist durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß Nr. 3 des Anhangs 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ der BetrSichV bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen (§§ 15, 16 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ der BetrSichV).

## **Abfallrecht**

- 5.19. Die Auflage Ziffer 3.24 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 19.10.2006, Az. 40.3-824/1/4-40/06, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:  
Alle bei der Errichtung des Gebäudes zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (Annahme- und Aufbereitungshalle) sowie im Betrieb der Vergärungsanlage samt Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelwerke zu entsorgen. Insbesondere dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.  
Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- 5.20. Die Auflage Ziffer 3.27 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 19.10.2006, Az. 40.3-824/1/4-40/06, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:  
Treten z. B. aufgrund von Betriebsstörungen oder schadstoffbelasteten Einsatzstoffen in den Fermentern, im Nachgärer oder Gärrestlager nicht ausgegorene Rückstände auf, ist die Verwertung oder Beseitigung der nicht ausgegorenen Rückstände mit dem Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Arbeitsbereich Abfallrecht/Bodenschutzrecht, abzustimmen.
- Hinweis:  
Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die Abfallentsorgungseinrichtungen der zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft.  
Sonderabfälle sind der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.  
Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV).
- 5.21. Die Auflage Ziffer 1.4 des immissionsschutzrechtlichen Bescheids (Nachträgliche Anordnung) des Landratsamts Schweinfurt vom 30.05.2007, Az. 40.3-824/1/4-09/07, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:  
Die bei der Behandlung verwendeten Materialien sind entsprechend der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zu dokumentieren.  
Die Dokumentation ist dem Betriebstagebuch beizufügen.

## **Brandschutz**

- 5.22. Die Feuerwehrpläne sind hinsichtlich der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen zu aktualisieren.
- 5.23. Nach Fertigstellung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist eine Ortsbegehung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren Bergtheimfeld und Geldersheim zu veranlassen.

## **Allgemeine Auflagen / Auflagenvorbehalt**

- 5.24. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Auflagen, Bedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen und Hinweise der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.10.2006, Az. 40.3-824/1/4-40/06, des immissionsschutzrechtlichen Bescheids des Landratsamtes Schweinfurt vom 30.05.2007, Az. 40.3-824/1/4-09/07 (Nachträgliche Anordnungen), der immissionsschutzrechtlichen

Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.08.2013, Az. 40.3-824/1/4-122/12, sowie aller weiteren vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen des Landratsamtes Schweinfurt für die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) vom Landkreis Schweinfurt betriebene Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen nach den Nrn. 8.6.2.1, 8.5.2, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unverändert fort und sind weiterhin verbindlich zu beachten.

5.25. Umweltrelevante Betriebsstörungen (z. B. Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit möglicherweise schädlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind dem Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- [info@lrasw.de](mailto:info@lrasw.de)
- [immissionsschutz@lra-sw.de](mailto:immissionsschutz@lra-sw.de)

Während der üblichen Dienststunden ist das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, zusätzlich unverzüglich telefonisch zu informieren. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere nach Störfallrecht) bleiben hiervon unberührt.

6. Der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, hat mit Schreiben vom 28.05.2020, eingegangen am 02.06.2020, beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostanlage) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstücken Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergheinfeld) gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens teilweise überarbeitet und mehrfach ergänzt, zuletzt mit E-Mail vom 24.02.2021 durch eine Klarstellung der maximalen Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen der Kompostierung, die zuvor nicht die Vergärungsanlage durchlaufen haben (sog. „Strukturmaterial“).

Für die Vergärungsanlage mit den dazugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen liegen bestandkräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Landratsamtes Schweinfurt für die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen gemäß Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vor:

- Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen (u. a. Siebung) nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die Vergärungsanlage wurde ursprünglich mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.10.2006, Az. 40.3-824/1/4-40/06, immissionsschutzrechtlich genehmigt und im Jahr 2007 in Betrieb genommen. Zwischenzeitlich erfolgten verschiedenen Anzeigen nach § 15 BImSchG, wodurch die Anlagen jeweils geändert wurden. Daneben wurden mehrere immissionschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlagen erteilt.

Der Landkreis Schweinfurt beantragt als verantwortlicher Anlagenbetreiber nunmehr auf dem Anlagengelände die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Betriebs der genehmigten und bestehenden Anlagen insbesondere hinsichtlich folgender in den Antragsunterlagen näher dargestellten Änderungen:

- Errichtung eines Gebäudes mit Abluftbehandlung zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (u. a. Bunker, Krananlage, Trommelsieb, Windsichter und Metallabscheidung)
- Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung (Einsatz des Pressenoutputs aus der Nassvergärung in den Trockenfermentern und thermophiler Betrieb der Trockenvergärung zur Hygienisierung der Bioabfälle im geschlossenen System)
- Erhöhung der jährlichen Verarbeitungskapazität der Vergärungsanlage (Nass- und Trockenvergärung) um 5.000 t/a auf 30.000 t/a und der zusätzlich für die Kompostierung vorgesehenen Abfälle, die zuvor nicht die Vergärungsanlage durchlaufen (sog. Strukturmaterial), um 2.000 t/a auf 8.000 t/a

Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Anlagenänderungen sind in den genehmigten Antragsunterlagen im Detail dargestellt. Hierauf wird im Einzelnen ebenso wie auf die in Nr. 3 dieses Bescheids festgesetzten Leistungsgrenzen für die Anlagen Bezug genommen.

Die Investitionskosten betragen gemäß Antragsunterlagen insgesamt 2.132.840,06 €.

Die dargestellten Änderungen bedürfen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Für das neue Gebäude zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ (Annahme- und Aufbereitungshalle) ist zudem eine Baugenehmigung erforderlich, die jedoch nach § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen wird („Konzentrationswirkung“).

Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden/Stellen beteiligt. Aufgrund der wiederholten und zum Teil erheblichen Änderung der Antragsunterlagen wurde die Behördenbeteiligung zweifach, im Falle einiger Fachbehörden/-stellen dreifach, durchgeführt.

- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Staatl. Abfallrecht und Bodenschutz
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Baurecht
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Schweinfurt, Gesundheitsamt
- Landratsamt Schweinfurt, Veterinäramt
- Kreisbrandrat des Landkreises Schweinfurt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg

- Bayer. Landesamt für Umwelt, Referat 36 - Deponien, Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Gemeinde Bergheimfeld

Im Ergebnis haben alle beteiligten Behörden/Stellen dem Änderungsvorhaben grundsätzlich zugestimmt - zum Teil mit Vorschlägen zu aufzunehmenden Nebenbestimmungen sowie mit weiteren Anforderungen an den künftigen Anlagenbetrieb.

Die Gemeinde Bergheimfeld hat mit den Beschlüssen vom 04.08.2020 und vom 17.11.2020 ihr bauplanungsrechtliches Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Am Donnerstag, den 29.10.2020, erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt sowie in der örtlichen Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“. Gleichzeitig wurden damit insbesondere der Zeitraum der Auslegung der Antragsunterlagen, die Einwendungsfrist und der Zeitpunkt des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020 wurden der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Planunterlagen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Landratsamt Schweinfurt öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist wurde auf die Dauer vom 06.11.2020 bis zum 07.01.2021 festgelegt.

Es wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Aus diesem Grunde fand der für den 27.01.2021 bestimmte Erörterungstermin nicht statt. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde im Schweinfurter Tagblatt am 21.01.2021 und im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt am 20.01.2021 öffentlich bekannt.

Des Weiteren hat das Landratsamt Schweinfurt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3, 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

## II.

Das Landratsamt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG -, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -, (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174).

## III.

1. Für die beantragten Änderungen ist eine Genehmigungspflicht gegeben, weil gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch diese Änderungen grundsätzlich nachteilige Änderungen hervorgerufen werden können, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die beantragten wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlagen ergibt sich im Einzelnen aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m.

- Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV  
Anlage zur biologischen Behandlung (Vergärungsanlage), soweit nicht durch die Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Spalte c: „G“, Spalte d: „E“) sowie nach Nr. 5.3 b) i) des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie, IE-RL)
- Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV  
Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag (Spalte c: „V“)
- Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:  
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Spalte c: „V“)
- Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV  
Anlage zur sonstigen Behandlung (stationäre Siebanlage), ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Spalte c: „V“)

Da die für die betreffenden Anlagen maßgeblichen Genehmigungsziffern in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowohl mit einem „G“ als auch mit einem „V“ gekennzeichnet sind, war das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG insgesamt im „förmlichen Verfahren“ durchzuführen.

Die für das „förmliche Verfahren“ geltenden Vorschriften des § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurden berücksichtigt.

Nachdem es sich bei der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auch um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, war gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG zudem eine verlängerte Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegeben.

2. Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostanlage) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstücken Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle) ist zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Davon ausgehend sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge hiergegen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die technischen und betrieblichen Anforderungen hierfür ergeben sich insbesondere aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Für die „E- Anlage“ zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Vergärungsanlage) nach Nr. 5.3 b) i) des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) war zudem zu prüfen, inwieweit diese Anlage dem Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß IE-RL für die Abfallbehandlung) unterliegt.

Der Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung ist bei Anlagen für die Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen der biologischen Behandlung grundsätzlich ab einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag eröffnet. Sofern jedoch die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung besteht, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

Die Durchsatzkapazität der anaeroben Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ist sowohl in den Antragsunterlagen als auch unter Ziffer 3 dieses Bescheids auf 30.000 to pro Jahr (dies entspricht ca. 82 to je Kalendertag) begrenzt.

Zwar erfolgt im vorliegenden Fall die Nachrotte der in der Vergärungsanlage anfallenden Gärreste aerob. Hierbei werden jedoch gemäß der bislang genehmigten Betriebsweise sowie gemäß den entsprechenden Ausführungen in den nunmehr vorliegenden Antragsunterlagen den Gärresten unbehandelte Abfälle, wie gehäckselter Grünschnitt, ausschließlich zur Strukturverbesserung, zur Abdeckung und zur Verbesserung des Kohlenstoff(C) : Stickstoff(N) - Verhältnisses zugegeben.

Nachdem die Nachrotte somit der Behandlung der Gärreste dient, kann diese als weiterer Verarbeitungsschritt im Rahmen der anaeroben Vergärungsanlage angesehen werden. Auch ist die Nachrotte bezüglich der speziellen Anforderungen unter Ziffer 5.4.8.6.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) den Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen zugeordnet.

Nach Maßgabe der vorstehenden Einstufung wurde daher für die Vergärungsanlage die Kapazitätsschwelle von 100 to nicht gefährlicher Abfällen pro Tag herangezogen, weshalb die BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung im Ergebnis nicht unmittelbar anzuwenden ist.

3. Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen durch die Fachbehörden und das Landratsamt Schweinfurt hat insgesamt die grundsätzliche Unbedenklichkeit der beantragten Änderungen der Anlagen und damit deren Genehmigungsfähigkeit ergeben. Infolgedessen war die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG - unter Festsetzung von Nebenbestimmungen - zu erteilen.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

Diese Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Soweit seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde verbindliche Anforderungen für erforderlich und verhältnismäßig angesehen wurden, sind diese in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen worden.

Hinweise der Fachbehörden/-stellen wurden in den Hinweisteil dieses Bescheids aufgenommen.

- 3.1. Durch das Änderungsvorhaben sind bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Maßgaben und Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Der Betrieb der geänderten Anlagen ist insbesondere durch die Annahme und weitere Verarbeitung von „Biogut“ (organische Abfälle) sowie durch den Einsatz von neuen technischen Anlagen und Maschinen mit luftverunreinigenden Emissionen und mit Lärmemissionen verbunden.

#### Luftverunreinigende Emissionen

Die beantragten Änderungen sind mit luftverunreinigenden Emissionen verbunden, insbesondere durch geruchsintensive Stoffe, organische Stoffe, Ammoniak, Keime sowie in geringem Umfang durch Staub.

Entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) an die mechanische Behandlung durch Sieben (bzw. Klassieren) sind diese Anlagen, wie auch die Einrichtungen für die Anlieferung und die Lagerung der Abfälle in geschlossenen Räumen zu errichten. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen, einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen und über Schornsteine abzuleiten. Diese Anforderungen werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

Durch die geplante Änderung der Ablufführung aus der Nassvergärungsanlage werden im Wesentlichen die Schadstoffe Geruch, organische Verbindungen und Ammoniak auch aus dieser Anlage der neuen Abluftreinigungsanlage zugeführt. Diese Abluftströme wurden bisher über einen Biofilter gereinigt, was künftig entfällt. Die nun vorgesehene Abluftreinigung mittels Biowäscher und einer gefassten Abluftableitung über einen Schornstein ermöglicht den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung mittels Messung.

Dabei wurde bei den in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen bezüglich der organischen Verbindungen und der Ammoniakemissionen der Stand der Technik entsprechend dem Entwurf der (neuen) TA Luft vom 16.07.2018 berücksichtigt.

Auch wurden für die Forderung zur Erfüllung des Standes der Technik die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung mit einbezogen, auch wenn diese - wie unter Ziffer III.2. der Begründung zu diesem Bescheid ausgeführt - nicht unmittelbar anzuwenden sind.

Des Weiteren wurden bei den geplanten Änderungen bereits die zu erwartenden Neuregelungen in der TA Luft für die Nachrotte der Gärreste berücksichtigt. Die offene Nachrotte soll demnach zukünftig nur noch mit stabilisierten und hygienisierten aeroben Gärresten betrieben werden. Diese Konditionierung wird durch eine geänderte Betriebsweise in den Trockenfermentern erreicht. Für den Betrieb der Nachrotte nach dem Stand der Technik wird u.a. durch die Verwendung eines ausreichenden Anteils an Strukturmaterial gesorgt.

#### Lärmimmissionen

Die beantragten Änderungen sind insbesondere durch den Betrieb der neuen technischen Anlagen und Maschinen mit zusätzlichen Lärmemissionen verbunden. Durch den weitestgehend in einer geschlossenen Halle vorgesehenen Betrieb dieser neuen Anlagen und Maschinen sowie aufgrund der Lage des Änderungsvorhabens mit großen Abständen zur nächsten schutzbedürftigen Nutzung sind diese Lärmemissionen jedoch im Ergebnis als nicht relevant zu betrachten.

## 12. BImSchV - Störfallverordnung

In der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Vergärungsanlage) können 20.309 kg Biogas gelagert werden. Biogas ist in die Nummer 1.2.2 „P2 Entzündbare Gase“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) einzustufen. Mit dieser Menge wird die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV in Höhe von 10.000 kg deutlich überschritten, die Mengenschwelle der Spalte 5 in Höhe von 50.000 kg aber nicht erreicht. Der Betreiber hat somit die Grundpflichten (untere Klasse) der Störfall-Verordnung einhalten.

Die beantragten Änderungen können zwar zu einer geringfügigen Erhöhung der Biogasproduktion um max. 53 m<sup>3</sup>/h führen, haben jedoch keinen Einfluss auf die bisherige maximal vorhandene Biogasmenge von 20.309 kg. Dementsprechend bleibt die Anlage der unteren Klasse der Störfall-Verordnung zugewiesen.

Gemäß der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz, ist jedoch aufgrund des geänderten Verfahrensablaufs das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung, welches auch das Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III der Störfall-Verordnung enthält, anzupassen. Eine entsprechende Auflage wurde in diesen Änderungsgenehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplanten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Hierfür wird durch die Planung, die Betriebsweise, die vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen und bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen und sonstigen Maßgaben auch Vorsorge, insbesondere entsprechend dem Stand der Technik getroffen.

3.2. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen den beantragten Änderungen der bestehenden Anlagen bei Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Insbesondere sind dies:

### 3.2.1. Abfallrecht und Bodenschutzrecht

Die Staatliche Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt hat den Antrag ausführlich geprüft und festgestellt, dass bei Einhaltung der bisherigen sowie der in den Bescheid neu aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlagen bestehen.

### 3.2.2. Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls zugestimmt. Das anfallende Sickerwasser wird - wie bisher - in den vorhandenen Speicherbecken aufgefangen oder dem Prozess wieder zugeführt. Ein Versickern in den Untergrund ist bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise der Anlagen ausgeschlossen.

### 3.2.3. Sonstiges

Darüber hinaus vorgetragene weitere Forderungen, Feststellungen und Hinweise im Hinblick auf die beantragten Anlagenänderungen wurden in die Entscheidung mit einbezogen. Entsprechende Aufslagenvorschläge wurde in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

4. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen teilweise mit ein (vgl. § 13 BImSchG).

Eine gesonderte bauaufsichtliche Genehmigung für das neue Gebäude zur Annahme und Behandlung von „Biogut“ („Annahme- und Aufbereitungshalle“) war daher formal nicht zu erteilen. Sie wird aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erfasst.

Die materiell-rechtlichen Belange des Baurechts wurden im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 Bayerische Bauordnung (BayBO) nur eingeschränkt geprüft.

Das erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen hat die Gemeinde Bergheimfeld in den Sitzungen am 04.08.2020 und am 17.11.2020 zu den teilweise geänderten Antragsunterlagen erteilt.

Da sich gem. den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Abstandsflächenvorschriften die Abstandsflächen der neu beantragten Annahme- und Aufbereitungshalle mit den Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes der Vergärungsanlage überdeckt haben (Art. 6 Abs. 3 BayBO), war zum damaligen Zeitpunkt eine Abweichung von diesen Abstandsflächenvorschriften erforderlich. Ein entsprechender Antrag gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO wurde durch den bevollmächtigten Architekten, Herrn Holger Philip, am 02.09.2020 gestellt. Aufgrund der zum 01.02.2021 in Kraft getretenen Novellierung der Bayerischen Bauordnung (durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)) haben sich zwischenzeitlich Änderungen bei den Abstandsflächenvorschriften ergeben, insbesondere eine Reduzierung der Tiefe der Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO von zuvor 1 H auf nunmehr 0,4 H. In der Folge überdecken sich die entsprechend reduzierten Abstandsflächen der neuen Annahme- und Aufbereitungshalle und des bestehenden Gebäudes der Vergärungsanlage nicht mehr. Ein Antrag auf eine Abweichung bzgl. der Überdeckung der Abstandsflächen gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO ist demnach nicht mehr erforderlich.

Der entsprechende Antrag durch den bevollmächtigten Architekten, Herrn Holger Philip, vom 02.09.2020 hat sich aufgrund der eingetretenen Rechtsänderungen somit erledigt.

5. Die Gemeinde Bergheimfeld erkennt in ihrer Stellungnahme die durch die Einhausung der Bioabfallbehandlung (stationäre Siebanlage) zu erwartende Verringerung der Geruchsemissionen an, sieht jedoch zugleich die beantragte Erhöhung der jährlichen Verarbeitungskapazität sowie die damit einhergehende erhöhte Verkehrsbelastung von maximal zwei Lkw pro Tag kritisch.

Zugleich verbindet die Gemeinde Bergheimfeld ihre Stellungnahme mit der Forderung, diese erhöhte Verkehrsbelastung von zwei Lkw pro Tag so zu leiten, dass sie zu keiner Mehrbelastung für die Gemeindeteile Garstadt und Bergheimfeld führt. Zudem sollen Umfahrungsmöglichkeiten genutzt werden.

Die von der Gemeinde Bergheimfeld angesprochenen Punkte wurden geprüft und - nachdem keine eigenständige Rechtsgrundlage bestand - als Hinweis Nr. V.6. zu diesem Bescheid mit aufgenommen.

Der Landkreis Schweinfurt hat im Übrigen als Antragsteller zu den von der Gemeinde angesprochenen Punkten im Verfahren Ausführungen gemacht, welche ebenfalls zum Teil in den Hinweis Nr. V.6. zu diesem Bescheid aufgenommen worden sind.

6. Den Ausführungen in den Antragsunterlagen, wonach für das beantragte Vorhaben kein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG erforderlich ist, kann gefolgt werden. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des

Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung (GHS Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) gelten Abfälle im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) nicht als relevante gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG. Des Weiteren wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass durch das Änderungsvorhaben auch keine anderen gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die zu einer Verschmutzung von Boden oder Grundwasser führen könnten.

Das Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen hat dem Vorhaben in seiner Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt und hierbei insbesondere festgestellt, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch auslaufende Flüssigkeit(en) bei einer antragsgemäßen Ausführung des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden kann.

Auch die Staatliche Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist, da die geplante Annahme- und Aufbereitungshalle einen wasserundurchlässigen Betonboden erhalten soll und die Lagerflächen mit einem Asphaltbelag versehen werden. Schadstoffeinträge in den Boden können somit durch diese Baumaßnahmen ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

7. Die beantragten Änderungen an der bestehenden Vergärungsanlage stellen ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, nachdem der maßgebliche Größenwert in Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag) überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles „A“ zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung über das Nichterfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird/wurde der Öffentlichkeit im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt sowie im länderübergreifenden UVP-Portal bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153).

Der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, hat als Antragssteller und damit als Veranlasser der Amtshandlungen die Kosten hierfür zu tragen.

Über die Höhe der Gebühren und Auslagen wird das Landratsamt Schweinfurt zu einem späteren Zeitpunkt in einem eigenen Kostenbescheid gesondert entscheiden.

#### V.

##### **Hinweise / Empfehlungen:**

1. Das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt - Baurecht, gibt in seiner Stellungnahme folgende Hinweise für Vorhaben im vereinfachten Verfahren:

Erlaubnisse, Gestattungen und Zustimmungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind und nicht durch diese Baugenehmigung entfallen oder ersetzt werden, sind ggf. rechtzeitig einzuholen.

Die Baugenehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter, d. h. ohne Beachtung evtl. privatrechtlicher Rechtsverhältnisse. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Lage des Grenzverlaufes. Dieser ist ggf. durch das Vermessungsamt feststellen zu lassen.

Das Bauvorhaben wurde entsprechend Art. 59 BayBO hinsichtlich der Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur eingeschränkt überprüft.

Geprüft wurden nur:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Baugesetzbuch
- die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Abstandsflächen
- die Übereinstimmung mit evtl. bestehenden örtlichen Bauvorschriften
- beantragte Abweichungen
- soweit zutreffend, ob auf Grund der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, die jeweils erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an

- die Standsicherheit (Statik), einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
- den Brandschutz
- den ggf. den Schall- und Erschütterungsschutz

erstellt sein und an der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen müssen (Art. 59 Satz 2, 62 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Dies gilt auch für erforderliche Bescheinigungen verantwortlicher Sachverständiger (68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens mit der Baubeginnsanzeige die erforderlichen bautechnischen Nachweise vorzulegen sind. Der jeweils berechtigte Nachweisersteller hat auf der Baubeginnsanzeige die Erstellung des Standsicherheits- und des Brandschutznachweises zu bestätigen.

Der Bauherr und die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung dieser und aller weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie für die Einhaltung der Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde selbst verantwortlich (Art. 49 BayBO).  
Auf das beiliegende Merkblatt mit den wichtigsten Bestimmungen wird hingewiesen.

2. Das Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet Umweltamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, gibt in seiner Stellungnahme folgenden Hinweis:  
Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten. Danach ist insbesondere eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
3. Das Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet Umweltamt, Abfallrecht/Bodenschutzrecht, weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten ist.
4. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt, gibt in seiner Stellungnahme folgende Hinweise:  
Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass aus der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen Flüssigdünger und Kompost abgegeben werden sollen.  
Bei einem Inverkehrbringen der Produkte nach dem Düngemittelrecht sind unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen die Vorschriften des Düngemittelrechts (u. a. Düngegesetz, Düngeverordnung), der Düngemittelverordnung und der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.  
Die Düngeverordnung regelt u. a. die Ausbringzeiten für die Düngung und schränkt diese zunehmend weiter ein (u. a. „rote Gebiete“). Dies ist bei der Weiterentwicklung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen zu berücksichtigen.
5. Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz, gibt in ihrer Stellungnahme folgenden Hinweis:  
Die bestehenden Auflagen und Bedingungen zur Vergärungs- und Kompostieranlage in Bezug auf die Deponie Rothmühle sind weiterhin einzuhalten und zu beachten.
6. Die Gemeinde Bergheinfeld fordert in ihrer Stellungnahme, dass die mit der Erhöhung der jährlichen Abfallmengen einhergehende erhöhte Verkehrsbelastung von maximal zwei Lkw pro Tag so geleitet wird, dass sie zu keiner Mehrbelastung der Gemeindeteile Garstadt und Bergheinfeld führt. Die Gemeinde Bergheinfeld fordert, dass Umfahrungsmöglichkeiten zu nutzen sind.  
Die Verkehrsführung bzw. die „Nutzung von Umfahrungsmöglichkeiten“ für den Zu- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Straßen sind weder Bestandteil der Antragsunterlagen noch können sie mit diesem immissionsschutzrechtlichen Bescheid festgelegt werden.  
Gleichwohl hat der Antragsteller mitgeteilt, bei Kunden und Partnern im Rahmen des Möglichen und Vertretbaren auf eine Vermeidung der Durchfahrt durch die Ortsteile Garstadt und Bergheinfeld hinzuwirken.
7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst u. a. die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.  
Die Abfälle dürfen daher jeweils nur zeitweilig, d.h. in der Regel für maximal ein Jahr, auf dem Betriebsgelände gelagert werden.

8. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gemäß § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.  
Erlaubnisse, Gestattungen und Zustimmungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind und nicht durch diese Genehmigung entfallen oder ersetzt werden, sind ggf. rechtzeitig einzuholen.  
Für die Ableitung des Ober-/Dachflächenwassers des Änderungsvorhabens über das bestehende Regenwasserableitungssystem am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle wurde bereits beim Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Arbeitsbereich Wasserrecht, ein separater Antrag auf eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.
9. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
10. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 1a BImSchG).  
Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
12. Der Wechsel des Anlagenbetreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Schweinfurt) unaufgefordert anzuzeigen.  
Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Schweinfurt) anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52b BImSchG).
13. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung der Sachbearbeitung und der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners.**